

**Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von
öffentlichen und kostenfrei nutzbaren WLANs in Sachsen-Anhalt
Rd.Erl. des MW 21... 2016 – 21-02806**

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

Das Land Sachsen-Anhalt unterstützt Investitionen in die Breitbandinfrastruktur mit dem Ziel, bis Ende des Jahres 2018 flächendeckend Bürgerinnen und Bürgern den Zugang zu schnellem Internet (ab 50 Mbit/s) zu ermöglichen. Der kostenlose lokale drahtlose Zugang zum Internet in Zentren des lokalen öffentlichen Lebens ermöglicht es den Bürgerinnen und Bürgern, die Vorzüge der im Internet bereitgestellten öffentlichen Dienstleistungen, touristischen Angebote sowie der Dienstleistungen von Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

Daher gewährt das Land Sachsen-Anhalt

- nach §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.2.2012 (GVBl. LSA S. 52, 54), einschließlich der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV/VV-Gk-LHO; RdErl des MF vom 1.2.2001, MBl. S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73) in den jeweils geltenden Fassungen

Zuwendungen für die Errichtung von kostenfrei nutzbaren WLANs an öffentlich zugänglichen Orten in Zentren des öffentlichen Lebens innerhalb des Landes Sachsen-Anhalt. Die Förderung ist Bestandteil der Digitalisierungsinitiative des Landes Sachsen-Anhalt.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die erstmalige Errichtung von WLANs in Zentren des öffentlichen Lebens an öffentlich zugänglichen Orten im Freien, damit Bürgerinnen und Bürger sowie Gäste kostenfrei mit ihren mobilen Endgeräten Zugang zum Internet erhalten. Dazu sind die mit WLAN abzudeckenden Bereiche durch den Zuwendungsempfänger festzulegen. Bereits existierende ähnliche private oder öffentliche kostenfreie Angebote in demselben Gebiet dürfen nicht dupliziert werden.

Gefördert werden öffentliche und kostenfrei nutzbare WLANs, unabhängig davon, wer ihr Betreiber wird. Als Betreiber kommen sowohl die Zuwendungsempfänger selbst als auch Telekommunikationsunternehmen und Freifunkinitiativen in Betracht.

Förderfähig sind Ausgaben für

- die Gebühren für den Anschluss des WLANs an das Breitbandnetz
- die Anschaffungskosten von technischen Geräten zum Betrieb des WLANs
- die Installation sowie der erstmalige Service durch qualifizierte Telekommunikationsdienstleister bei der Errichtung des WLANs
- die Anschaffung von Systemen der Informations- und Kommunikationstechnik, die dazu dienen, die IT-Sicherheit des WLANs zu erhöhen.

Von einer Förderung ausgeschlossen sind laufende Betriebskosten über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist.

Die Projektlaufzeit für die Errichtung des öffentlichen WLANs beträgt maximal ein Jahr. Das WLAN muss mindestens während des Bewilligungszeitraums und für die Dauer von drei Jahren ab Ablauf des Bewilligungszeitraums kostenfrei zur Verfügung gestellt werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, die Betreiber öffentlicher WLANs in Sachsen-Anhalt werden wollen und gleichzeitig Anbieter öffentlicher Dienstleistungen oder touristischer Angebote sind, z. B. Bibliotheken, Kultureinrichtungen, Unternehmen des Hotel- und Gaststättengewerbes, Freifunk-Vereine und -Initiativen sowie Städte und Gemeinden, Landkreise und Zweckverbände.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Errichtung des WLANs muss in ein nachhaltiges Nutzungskonzept (Gesamtkonzept) eingebunden sein, das die Vorzüge des kostenfreien drahtlosen Internetzugangs zugunsten der Nutzung lokaler öffentlicher Dienstleistungen, touristischer, kultureller oder bildungsbezogener Angebote beschreibt.

Aus dem Projektantrag muss mindestens hervorgehen:

1. Angaben zum Zuwendungsempfänger
2. Kurzdarstellung des Vorhabens, des öffentlichen Interesses und des geplanten Durchführungszeitraums
3. Nachhaltiges Nutzungskonzept (einschließlich Ausschluss der Erhebung von Nutzungsentgelten) des drahtlosen lokalen Netzwerkes
4. Nachweis der touristischen Relevanz bzw. der Erforderlichkeit in Kultur- und Bildungseinrichtungen
5. Nachweis einer Infrastrukturanalyse mit dem Ergebnis der wirtschaftlichsten WLAN-Erschließung und Begründung des Materialkonzepts
6. Kartographische Darstellung der geplanten WLAN-Abdeckung im betreffenden Bereich
7. Kosten- und Finanzierungsplan mit Darstellung der geldwerten Eigenleistung sowie Erklärung zur Eigenfinanzierung der Kosten des Betriebs des WLANs
8. Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und keine andere Förderung für das Vorhaben in Anspruch genommen wird.
9. Geeignete projektspezifische Indikatoren, an Hand derer nach Beendigung der Fördermaßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf der Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt. Gefördert wird je zu errichtenden WLAN-Zugangspunkt (Access-Point) der Pauschalbetrag von 1.000 Euro.

Die auf die Einzelprojekte entfallende Förderung kann maximal 100.000 Euro betragen. Vorhaben mit einem Förderbetrag von unter 5.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

Die Zweckbindungsfrist beträgt drei Jahre. In der Zweckbindungsfrist ist der bestimmungsgemäße Einsatz der aus der Zuwendung finanzierten Hard- und Software zu gewährleisten. Sie beginnt mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes. Im Falle der Verlängerung des Bewilligungszeitraums beginnt die Zweckbindungsfrist mit Ablauf der Verlängerung.

Die Nutzer des kostenfreien WLAN-Zugangs sind in geeigneter Weise auf die Förderung im Rahmen der Digitalisierungsinitiative des Landes Sachsen-Anhalt während des Einwahlvorgangs hinzuweisen. Innerhalb der Zweckbindungsfrist ist Werbung ausschließlich für im Internet bereitgestellte öffentliche Dienstleistungen, touristische Angebote oder die Dienstleistungen von Kultur-, Sozial- und Bildungseinrichtungen erlaubt.

Die Refinanzierung der Betriebskosten durch Werbung, die nicht dem Nutzungskonzept entspricht, ist innerhalb der Zweckbindungsfrist ausgeschlossen.

7. Anweisungen zum Verfahren

- (1) Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen worden sind.

- (2) Der Förderantrag ist zu richten an:

Referat 21 - Digitalisierung, Breitbandversorgung, Post- und Telekommunikation
Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung
des Landes Sachsen-Anhalt
Hasselbachstr. 4
39104 Magdeburg

E-Mail: digitalisierung@mw.sachsen-anhalt.de

- (3) Das Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung Sachsen-Anhalt behält sich vor, fachliche Voten zum Landesinteresse bzw. Erfüllung des öffentlichen Interesses einzuholen. Eine Bearbeitungsfrist von maximal vier Wochen ist bei vollständig vorliegenden Antragsunterlagen zu beachten.

- (4) Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheids hat der Zuwendungsempfänger einen Fördersteckbrief zur Veröffentlichung auf dem Breitbandportal Sachsen-Anhalt www.breitband.sachsen-anhalt.de zu übermitteln. Die Projektbeschreibung enthält mindestens die folgenden Informationen:
- Projektbezeichnung
 - Zuwendungsempfänger, Kooperationspartner
 - Projektdauer
 - Höhe der Förderung, geldwerte Eigenleistungen
 - Zielindikatoren
- (5) Die errichtete Infrastruktur muss innerhalb von acht Wochen ab Inbetriebnahme im Breitbandatlas Sachsen-Anhalt dokumentiert werden. Dazu sind die Standorte der WLAN-Hotspots als georeferenzierte Daten auf elektronischem Wege zu übergeben.
- (6) Nach Abschluss der Maßnahme ist dem Breitbandportal Sachsen-Anhalt www.breitband.sachsen-anhalt.de zusätzlich ein Projektbericht zu übersenden, der je nach Programmschwerpunkt u.a. folgende Informationen enthält:
- Tatsächliche Projektdauer und in Anspruch genommene Förderung
 - Ergebnisindikatoren (z.B. Nutzungszahlen, sekundäre Effekte wie Inanspruchnahme öffentlicher Online-Dienstleistungen und -Angebote, Besucherzahlen, Nachhaltigkeit, Netzwerkeffekt/Multiplikatoreffekt)
 - Digitale Portale, Internet-Plattformen, Websites und sonstige Publikationen des Projekts
 - Benutzte Hardware und Software sowie in Anspruch genommene Dienstleistungen.
- (7) Alle Angaben nach Nr. 2 bis 5 sind dem Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung auf elektronischem Wege an die Adresse digitalisierung@mw.sachsen-anhalt.de zu übermitteln.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Förderrichtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31.12.2017 außer Kraft.

Magdeburg, den .1.2017